



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-763-042773

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent begehrte eine Ergänzung der Regelungen zur Einlagensicherung, um auch Schäden durch Betrug bei Aktienanlagen abzudecken.

Der Petent erklärt, da mit klassischen Spareinlagen keine Zinsen mehr erwirtschaftet werden könnten, seien die Anleger gezwungen, durch Investitionen in Wertpapiere und insbesondere Aktien für ihr Alter vorzusorgen. Durch Fälle wie Wirecard habe sich gezeigt, dass der private Anleger nur mit Mühe das Risiko einer Anlage über die ihm öffentlich zugänglichen Informationen einschätzen könne. Für einen solchen Fall sollte der private Anleger durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsfonds, analog zu dem Einlagensicherungsfonds, vor Anlageverlusten geschützt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen. Sie wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt, fand dort 34 Unterstützer und wurde in 25 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Eine Entschädigung von Anlageverlusten am Aktienmarkt würde aus Sicht des Petitionsausschusses zu einem Auseinanderfallen der eigenverantwortlich getroffenen Investitionsentscheidung und einer möglichen Haftung im Verlustfall führen. Dies ist grundsätzlich nicht sinnvoll, da damit die Verlustrisiken auf Personen abgewälzt würden, die keinen Einfluss auf die Investitionsentscheidung haben. Zudem würde für Anleger der Anreiz gesetzt, in renditestarke, aber risikoreiche und sogar spekulative Anlagen zu



investieren. Dies könnte zu einer Überinvestition in risikoreiche Anlagen und damit gesamtwirtschaftlich zu einer Fehlallokation von Ressourcen führen und der Allgemeinheit eine Haftung gerade für hochriskante, spekulative Anlagen auferlegen. Anleger, die durch unrechtmäßiges Verhalten geschädigt werden, können auf Basis der geltenden Rechtsordnung Schadensersatzansprüche geltend machen.

Mit Aktienanlagen lassen sich über längere Zeiträume durchschnittlich betrachtet oft höhere Renditen erzielen als mit anderen Anlageformen, wie beispielsweise mit Spareinlagen oder mit der Anlage in Staatsanleihen. Die höheren Renditeaussichten sind allerdings mit dem Risiko von Wertschwankungen verbunden, die u. a. aus Risiken der Geschäftsmodelle der die Aktien ausgebenden Unternehmen sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung resultieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn man von einer Durchschnittsbetrachtung zur Betrachtung einzelner Aktienanlagen übergeht. Hier kann es zu hohen Verlusten, bis hin zum Totalverlust, kommen, wenn das betreffende Unternehmen insolvent wird und aus dem Markt ausscheiden muss. Vor diesem Hintergrund wird Anlegern generell empfohlen, ihre Risiken breit zu streuen. Dies gilt insbesondere für Anlagebeträge, auf deren langfristigen Werterhalt der Anleger z.B. für seine Altersvorsorge angewiesen ist. Dem Anleger steht zur Risikostreuung auch für kleine Anlagebeträge eine breite Produktpalette zur Verfügung.

Im Falle von Schädigungen infolge von unrechtmäßigem Verhalten können sich für Anleger auf Basis der geltenden Rechtsordnung Schadensersatzansprüche ergeben. Denkbar sind z.B. Ansprüche u. a. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus deliktischer Haftung (insbesondere bei strafrechtlich relevantem Verhalten wie z.B. Betrug oder Untreue). Zudem können bei falschen oder unterlassenen Kapitalmarktinformationen Schadensersatzansprüche u.a. nach dem Wertpapierhandelsgesetz in Betracht kommen. Eine Beurteilung derartiger Schadensersatzansprüche von Anlegern setzt jedoch die Aufklärung des im jeweiligen Einzelfall relevanten Sachverhaltes und eine individuelle Bewertung der Rechtslage voraus. Betroffene Anleger haben zu diesem Zweck die Möglichkeit zur einzelfallbezogenen Information und Beratung bei fachkundigen Stellen wie z.B. Rechtsanwälten, Anlegerschutzvereinen und Verbraucherzentralen, mit deren Unterstützung etwaige Schadensersatzforderungen ggf. gezielt gegenüber den Schadenverursachern durchgesetzt werden können.



Petitionsausschuss

Mit Blick auf die obigen rechtlichen Erläuterungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.